



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stefan Löw, Roland Magerl AfD**
vom 29.04.2026

Schwangerschaftskonfliktberatung: Wie hoch ist die Quote der Abbrüche nach der Konfliktberatung?

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gibt es in Bayern (bitte nach Bezirken und Landkreisen aufschlüsseln und die jeweiligen Träger angeben)? 3
- 1.2 Wann wurden diese Beratungsstellen jeweils anerkannt? 3
- 1.3 Wie oft wurden diese Beratungsstellen seither überprüft (bitte auch angeben, wie die Überprüfungen normalerweise ablaufen)? 3
2. Wie viele Fälle hatten diese Beratungsstellen jeweils in den letzten zehn Jahren? 3
 - 3.1 Wie werden die ausgestellten Beratungsscheine bei den ärztlichen Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, aufbewahrt bzw. dokumentiert? 4
 - 3.2 Werden diese Beratungsscheine zu statistischen Zwecken ausgewertet (bitte angeben, warum dies ggf. nicht geschieht)? 4
 - 4.1 Ist bekannt, in wie vielen Fällen es nach einer Schwangerschaftskonfliktberatung zu einer Abtreibung kam (bitte die Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche nach erfolgter Beratung aufgeschlüsselt nach Trägern bzw. Beratungsstellen angeben)? 4
 - 4.2 Falls diese spezifischen Daten nicht erhoben werden, warum werden diese Daten nicht erhoben (bitte auf die Rechtslage und die Statistikpflichten insbesondere nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz eingehen)? 4
- 5.1 Wie hoch war in den letzten zehn Jahren der Anteil der Beratungen, die telemedizinisch (per Video-Call/Telefon) durchgeführt wurden (bitte nach Jahren aufschlüsseln und darauf eingehen, dass in Bayern zwar eine Präsenzpflcht bei der Beratung besteht, aber Beratungsscheine aus anderen Bundesländern anerkannt werden müssen)? 5

5.2	Wie viele per Video begleitete medikamentöse Schwangerschaftsabbrüche gab es während der letzten zehn Jahre in Bayern (bitte darauf eingehen, dass es in Bayern zwar verboten ist, einen Schwangerschaftsabbruch per Video medikamentös durchzuführen, dies aber in der Praxis unterlaufen wird, indem ein telemedizinisches Angebot in einem anderen Bundesland genutzt werden kann und rechtlich gesehen die Leistung dann am Standort des Arztes stattfindet)?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 02.06.2026

1.1 Welche Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gibt es in Bayern (bitte nach Bezirken und Landkreisen aufschlüsseln und die jeweiligen Träger angeben)?

In Bayern gibt es 128 staatlich anerkannte Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen. Davon befinden sich 52 in freier Trägerschaft (insbesondere Donum Vitae in Bayern e. V., pro familia, Diakonische Werke, Frauen beraten e. V. München) und 76 bei den Landratsämtern/Gesundheitsverwaltungen (71 staatlich und fünf kommunal).

Auf der Homepage des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) können unter www.stmas.bayern.de¹ alle Beratungsstellen bayernweit eingesehen werden.

1.2 Wann wurden diese Beratungsstellen jeweils anerkannt?

1.3 Wie oft wurden diese Beratungsstellen seither überprüft (bitte auch angeben, wie die Überprüfungen normalerweise ablaufen)?

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Beratungsstellen an den Gesundheitsämtern sind gemäß Art. 3 Abs. 3 Bayerisches Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerG) kraft Gesetzes anerkannt. Die Beratungsstellen in freier Trägerschaft werden von den örtlich zuständigen Regierungen anerkannt (vgl. § 9 Schwangerschaftskonfliktgesetz [SchKG], Art. 12 BaySchwBerG). Die Regierungen überprüfen – auch mittels Vor-Ort-Besichtigungen – mindestens im Abstand von drei Jahren, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der Beratungsstellen noch vorliegen (§ 10 Abs. 3 SchKG).

2. Wie viele Fälle hatten diese Beratungsstellen jeweils in den letzten zehn Jahren?

Übersicht über die Anzahl der Konfliktberatungen aufgeteilt nach Regierungsbezirken und Jahren:

	Obb.	Ndb.	Opf.	Ofr.	Mfr.	Ufr.	Schw.	Gesamt
2015	6 772	1 001	1 218	1 106	2 911	1 428	2 014	16 450
2016	6 826	995	1 211	1 121	2 957	1 553	2 161	16 824
2017	6 880	1 032	1 338	1 215	2 981	1 548	2 096	17 090
2018	6 643	1 041	1 279	1 164	2 895	1 517	1 990	16 529
2019	6 769	1 029	1 296	1 197	2 800	1 597	2 054	16 742
2020	6 787	1 108	1 367	1 152	2 749	1 651	2 050	16 864
2021	6 219	1 102	1 256	1 106	2 663	1 574	2 012	15 932

¹ <https://www.stmas.bayern.de/schutz-ungeborenes-leben/beratung/index.php>

	Obb.	Ndb.	Opf.	Ofr.	Mfr.	Ufr.	Schw.	Gesamt
2022	6 485	1 087	1 348	1 302	2 835	1 708	2 299	17 064
2023	6 103	1 285	2 072	1 325	2 589	2 598	1 939	17 911
2024	7 209	1 223	1 473	1 294	3 153	1 837	2 532	18 721
2025	7 167	1 251	1 434	1 285	3 091	1 904	2 500	18 632

3.1 Wie werden die ausgestellten Beratungsscheine bei den ärztlichen Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, aufbewahrt bzw. dokumentiert?

Im Falle eines Schwangerschaftsabbruchs nach der Beratungsregelung (§ 218a Abs. 1 Strafgesetzbuch) muss die Schwangere die von einer staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle ausgestellte Bescheinigung der Ärztin oder dem Arzt vorlegen, die oder der den Eingriff vornehmen soll. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten des Arztes im Hinblick auf die Beratungsbescheinigung ergeben sich aus § 630f Bürgerliches Gesetzbuch. Der Erhalt der Bescheinigung ist in der Patientenakte zu dokumentieren. Die Dokumentation ist in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang zum Abbruch vorzunehmen. Die Bescheinigung ist als medizinischer Beleg zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrung muss streng vertraulich erfolgen.

3.2 Werden diese Beratungsscheine zu statistischen Zwecken ausgewertet (bitte angeben, warum dies ggf. nicht geschieht)?

Die Beratungsbescheinigungen werden nicht ausgewertet. Allerdings erfolgt eine deutschlandweite Auswertung der Schwangerschaftsabbrüche durch das Statistische Bundesamt. Unter dem folgenden Link können die aktuellen statistischen Auswertungen für das Jahr 2025 eingesehen werden: www.destatis.de².

4.1 Ist bekannt, in wie vielen Fällen es nach einer Schwangerschaftskonfliktberatung zu einer Abtreibung kam (bitte die Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche nach erfolgter Beratung aufgeschlüsselt nach Trägern bzw. Beratungsstellen angeben)?

4.2 Falls diese spezifischen Daten nicht erhoben werden, warum werden diese Daten nicht erhoben (bitte auf die Rechtslage und die Statistikpflichten insbesondere nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz eingehen)?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Ein Vergleich der Abbruchzahlen und der Zahl der Konfliktberatungen zeigt, dass jährlich in etwa jedem dritten Beratungsfall eine positive Entscheidung für das Leben des ungeborenen Kindes getroffen wurde. Am aussagekräftigsten ist die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche bezogen auf 10 000 Frauen im gebärfähigen Alter (15 bis 50 Jahre). Hier liegt Bayern seit dem Jahr 2022 an der Spitze mit der niedrigsten Ab-

2 https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/_inhalt.html

bruchsquote bundesweit (2025: 47 Abbrüche pro 10 000 Frauen dieser Altersgruppe; Bundesdurchschnitt: 62 Abbrüche).

5.1 Wie hoch war in den letzten zehn Jahren der Anteil der Beratungen, die telemedizinisch (per Video-Call/Telefon) durchgeführt wurden (bitte nach Jahren aufschlüsseln und darauf eingehen, dass in Bayern zwar eine Präsenzpflcht bei der Beratung besteht, aber Beratungsscheine aus anderen Bundesländern anerkannt werden müssen)?

Nach den vorliegenden Daten finden die Konfliktberatungen fast zu 100 Prozent in Präsenz statt. Videoberatungen werden nur im absoluten Ausnahmefall durchgeführt und entsprechen nicht der Regel.

5.2 Wie viele per Video begleitete medikamentöse Schwangerschaftsabbrüche gab es während der letzten zehn Jahre in Bayern (bitte darauf eingehen, dass es in Bayern zwar verboten ist, einen Schwangerschaftsabbruch per Video medikamentös durchzuführen, dies aber in der Praxis unterlaufen wird, indem ein telemedizinisches Angebot in einem anderen Bundesland genutzt werden kann und rechtlich gesehen die Leistung dann am Standort des Arztes stattfindet)?

Da in Bayern nach Art. 22 Abs. 3 Satz 3 Gesundheitsdienstgesetz medikamentöse Schwangerschaftsabbrüche nicht per Telemedizin begleitet werden dürfen, werden hierzu keine Zahlen erhoben.

Vor dem Hintergrund der Irreversibilität des Eingriffs und der Schutzpflicht des Staates für das ungeborene Leben hat der Landtag entschieden, dass ein Schwangerschaftsabbruch per Medikament nur möglich ist, wenn der Arzt hierbei persönlich aufgesucht wird. Ausschlaggebend war insbesondere auch die Gefahr von Missbrauchsmöglichkeiten bei der Onlinekommunikation. Die Neuregelung schafft damit nicht nur einen sicheren Rahmen für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte, die sich insbesondere vergewissern müssen, dass die gesetzlichen Fristen nicht überschritten wurden. Eine persönliche Beratung und Untersuchung durch die Ärztin bzw. den Arzt dienen auch dem Schutz der Frau, die in der schwierigen Zeit nicht allein gelassen wird.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.